### **ENTWURF**

# Erläuterungen

### **Allgemeiner Teil**

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, sowie eine Reihe von Durchführungsverordnungen verfolgten das Ziel der Eindämmung von Emissionen fluorierter Treibhausgase (HFKW, FKW und SF<sub>6</sub>). Dies geschieht durch Vorschriften für Dichtheitskontrollen, Beschränkungen und Verbote, Berichtspflichten und durch die Einführung eines Qualifizierungs- und Zertifizierungssystems für Personal und Unternehmen, die bestimmte Arbeiten an Geräten und Anlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, verrichten. Dem Regelungsbereich unterliegen zB Druckgaspackungen, Kälte- und Klimageräte und anlagen, Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen, Hochspannungs-Schaltanlagen und Lösungsmittel.

Zur Durchführung des EU-Rechts wurden in Österreich das Bundesgesetz zur Reduktion der Emissionen fluorierter Treibhausgase (Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009), BGBl. I Nr. 103/2009, sowie vier Durchführungsverordnungen erlassen.

Im Jahr 2014 wurde die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05.2014 S. 195, abgelöst. Wichtigste Neuerung dieser Verordnung ist die Einführung eines Quotensystems auf EU-Ebene, mit dem Obergrenzen für das Inverkehrbringen von fluorierten Treibhausgasen etabliert werden. Ziel ist es, die in Verkehr gebrachten Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe (HFKW) schrittweise bis zum Jahr 2030 auf ein Fünftel des heutigen Ausmaßes zu reduzieren. Weiters werden Verbote und Beschränkungen verschärft, sowie in gewissem Ausmaß auch die Qualifikationserfordernisse ausgeweitet. Zusätzlich wurden einige Durchführungsverordnungen neu erlassen, um den geänderten Anforderungen gerecht zu werden.

Wegen der Änderungen im EU-Recht ist es erforderlich, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 zu ändern, und auch Modifikationen an einigen Durchführungsverordnungen vorzunehmen. Die Gesetzesänderungen sind vorwiegend formaler Natur, weitgehend neu formuliert werden lediglich die Strafbestimmungen, da zahlreiche Detailänderungen und auch einige Strafbestimmungen hinzukommen.

Die Begutachtung des Gesetzestextes erfolgt gemeinsam mit der Begutachtung der Novellen zu den Durchführungsverordnungen (Artikelverordnung).

## **Besonderer Teil**

# Zu Z 1, §§ 1 und 2:

Das Zitat der EU-Verordnung wird in § 1 Z 1 geändert. In § 2 Z 1, 2, 5, 7 und 10 werden ebenfalls in den Fällen Zitate geändert, in denen die älteren Durchführungsverordnungen durch Neufassungen ersetzt wurden. Mit Z 11 wird eine neue Durchführungsverordnung hinzugefügt.

### Zu Z 2 und 4:

An verschiedenen Stellen des Gesetzestextes wird der Klammerausdruck geändert bzw. ergänzt, je nachdem, ob es sich um (EU)- oder (EG)-Verordnungen handelt.

### Zu Z 3:

Da die unter den Ziffern § 3 Abs. 1 Z 1 und 3 adressierten EU-Verordnungen jeweils zwei Anhänge enthalten, ist nunmehr auf Anhang I Bezug zu nehmen, in dem die Mindestqualifikation aufgeführt ist.

#### Zu Z 5 und 6

Formale Korrekturen der Bezeichnung von Bundesministerien.

## Zu Z 7, Entfall des § 5:

Streichung des § 5 wegen Ablaufs der Übergangsbestimmungen.

## Zu Z 8, § 6 und § 7 Abs. 2:

Umstellung auf neue EU-Verordnung.

### Zu Z 9, § 6:

Korrektur, da es sich nicht nur um (EG)-, sondern auch um (EU)-Verordnungen handelt.

## Zu Z 10, § 7 Abs. 1:

Neufassung der spezifischen Strafbestimmungen in Abs. 1, wobei folgende Punkte neu sind:

Z 1 lit. a: Absichtliche Freisetzung, keine Vorkehrungen zur Verhinderung unbeabsichtigter Freisetzung;

Z 1 lit. d: keine Einrichtung von Leckage-Erkennungssystemen, keine Kontrollen;

Z 1 lit. h: Kauf oder Verkauf fluorierter Treibhausgase, ohne zertifiziert zu sein.

Z 1 lit. j: Überschreitung von Quoten

Alle übrigen Strafbestimmungen sind im Wesentlichen den bisher geltenden äquivalent; vor allem die in ihnen enthaltenen Zitate sind jedoch anzupassen.

## Zu Z 11, § 9:

Inkrafttretensbestimmungen.